

175-  
Gebot  
Hiller  
e. V.



# Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 12. Mai 1950

Nr. 19

## Regelung der Verbraucherpreise für Trinkmilch

In einigen größeren Städten des Landes Südwestfalen-Hohenzollern wurde in den letzten Wochen versuchsweise Trinkmilch mit einem Fettgehalt von 3,4% neben der bisherigen Trinkmilch mit 2,8% Fettgehalt aus besonders gekennzeichneten Kannen und unter entsprechender Aufklärung der Käufer über den Wertunterschied der Milch verkauft, wobei ein Preisaufschlag von 2 Dpfg. je Liter genehmigt wurde.

Das Landwirtschaftsministerium hat, nachdem der Versuch ergeben hat, daß bei dem geringen Preisunterschied etwa 90% der Verbraucher die Milch mit dem höheren Fettgehalt gekauft haben, angeordnet, daß mit Wirkung vom 8. Mai 1950 der Versuch auf alle Kreise des Landes ausgedehnt wird.

Bis auf weiteres, längstens bis zum Inkrafttreten einer Anordnung über die Neuregelung der Trinkmilchpreise, gilt versuchsweise folgende Regelung:

1. Die wie bisher auf einen Fettgehalt von mindestens 2,8% eingestellte Trinkmilch wird in den in § 1 Ziff. 1a und b der Anordnung des Wirtschaftsministeriums über Höchstpreise für Milch- und Milch-erzeugnisse vom 24. 7. 1948 genannten Orten weiterhin in den Verkehr gebracht und zwar nach den Bestimmungen, insbesondere zu den Preisen dieser Anordnung;

2. Daneben gelangt molkereimäßig bearbeitete Vollmilch mit 3,4% Fettgehalt zu einem um 2 Dpfg. erhöhten Verbraucherpreis zum Verkauf. Molkereimäßig behandelte Milch ist nur solche Trinkmilch, die gereinigt, erhitzt und tiefgekühlt worden ist.

Der Verbraucherpreis für diese Trinkmilch beträgt:

- a) in den Orten Calw, Bad Liebenzell, Birkenfeld, Calmbach, Dobel, Herrenalb, Loffenau, Neuenbürg, Schömberg, Wildbad 36 Dpfg. je Liter,
- b) in allen übrigen Orten 34 Dpfg. je Liter.

3. Ferner wird Trinkmilch aus ungeteiltem Gemelk (Milch von einer oder mehreren Kühen, der nichts hinzugefügt und nichts entzogen worden ist) zum Verkauf zugelassen. Das ungeteilte Gemelk wird in allen Gemeinden, in denen nicht molkereimäßig behandelte Trinkmilch zur Ausgabe gelangt, an die Verbraucher abgegeben.

Der Preis für Trinkmilch aus ungeteiltem Gemelk beträgt

- a) in den unter Ziff. 2a genannten Städten und Gemeinden 36 Dpfg. je Liter,
- b) in allen übrigen Orten 32 Dpfg. je Liter.

4. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 24. 7. 1948 sowohl für den Verkauf der molkereimäßig bearbeiteten Trinkmilch mit 3,4% Fettgehalt wie

### Scharlachepidemie in Calmbach

Seit dem 7. Mai 1950 sind in Calmbach schlagartig Scharlachkrankungen bzw. Verdachtsfälle aufgetreten, deren Zahl bereits auf 128 gestiegen ist. Von der Epidemie betroffen sind in erster Linie Schulkinder oder auch jüngere Geschwister von Schulkindern. Ein Teil der erkrankten Kinder ist bereits im Krankenhaus abgesondert untergebracht worden.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind bereits angeordnet und durchgeführt worden.

Landratsamt

auch für den Verkauf von Trinkmilch aus ungeteiltem Gemelk, also insbesondere auch hinsichtlich der Kleinhandelspreisen und Nachlässe.

Calw, den 8. Mai 1950

Landratsamt  
— Preisbehörde —

### Feuerwehren im Feuerlöschdienst haben Vorfahrtsrecht!

Von den Kreisfeuerwehrstellen wird in letzter Zeit Klage geführt, daß das in der deutschen Straßenverkehrsordnung den Fahrzeugen der Feuerwehr zugebilligte Sonderrecht von den anderen Verkehrsteilnehmern in keiner Weise beachtet wird.

Im Interesse der reibungslosen Durchführung der den Feuerwehren gestellten Aufgaben weist das Innenministerium von Württemberg-Hohenzollern auf die Bestimmung des § 48 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung vom 13. 11. 1937 (geändert nach den vom Alliierten Kontrollrat erlassenen Anordnungen) hin

Sämtlichen bevorrechtigten Fahrzeugen der Polizei und Feuerwehr, die sich zur Sicherung des Verkehrs vorzugsweise für Hoheitsaufgaben durch besonders auffallend akustische Warnzeichen und Scheinwerfer mit blauem Licht bemerkbar machen, ist bei Annäherung so rechtzeitig freie Bahn zu schaffen, daß diese ohne Aufenthalt und Verminderung ihrer Geschwindigkeit ihre Fahrt durchführen können.

Alle Fahrzeuge haben zu diesem Zweck rechts heranzufahren und vorübergehend zu halten. Zuwiderhandelnde machen sich nach § 49 STVO strafbar.

## Die Gewährung von Hausratshilfen

Entgegennahme und Behandlung von Anträgen noch bis zum 30. 6. 1950 zugelassen

Nach der Weisung des Landesamts für Soforthilfe vom 9. 3. 1950 durften Anträge auf Gewährung von Hausratshilfe, die nach dem 28. Februar 1950 eingereicht wurden, nicht mehr berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von Härten, die sich aus dieser Anordnung ergeben haben, hat das Landesamt die Entgegennahme und Behandlung von Hausratshilfeanträgen noch bis zum 30. 6. 1950 zugelassen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß das Nettoeinkommen des Antragstellers im Durchschnitt der letzten 12 Monate folgende Beträge nicht übersteigt:

- 160.— DM bei Alleinstehenden,
- 200.— DM bei kinderlosen Ehepaaren,
- 230.— DM bei Ehepaaren mit 1 Kind bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 260.— DM bei Ehepaaren mit 2 Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 290.— DM bei Ehepaaren mit 3 Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 320.— DM bei Ehepaaren mit 4 Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 350.— DM bei Ehepaaren mit 5 Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,
- 400.— DM bei Ehepaaren mit 6 Kindern bis

## Finanzielle Förderung kleinerer Baumaßnahmen

zu Gunsten von Flüchtlingen, Sachgeschädigten und politisch Verfolgten

Wie bereits angekündigt, hat das Innenministerium Württemberg-Hohenzollern ein Sonderbauprogramm für Einbauarbeiten bis zu einem Bauaufwand von 1000 DM in Aussicht gestellt. Hierzu sind nunmehr vom Innenministerium die erforderlichen Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften festgelegt worden, die im einzelnen folgendes bestimmen:

### I. Voraussetzungen

Für die Ausführung kleinerer baulicher Veränderungen an bestehenden Gebäuden werden begrenzte Mittel zur Verfügung gestellt. Die baulichen Maßnahmen dieser Art sollen dazu dienen, schlechte und unzulängliche Wohnungsverhältnisse von Geschädigten i. S. des § 31 Ziff. 1, 2 und 4 des Soforthilfegesetzes wesentlich zu verbessern oder zu beheben. Gedacht ist hier beispielsweise an den Einbau einer eigenen Küche, eines eigenen Aborts, an das Einziehen von Trennwänden u. ä. sowie den Ausbau und die bauliche Verbesserung von Dachkammern und Dachräumen.

Als Geschädigter im Sinne des SHG. gilt:

1. Wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger am 1. 9. 1939 oder in einem späteren Zeitpunkt den Wohnsitz oder den dauernden Aufenthalt außerhalb des Bereichs der vier Besatzungszonen und der Stadt Berlin hatte und dorthin nicht zurückkehren kann (Flüchtling), es sei denn, daß er nach dem 31. Dezember 1937 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in ein von der

zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

Kinder, die in Berufsausbildung stehen oder gebrechlich sind, können bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mitberücksichtigt werden. — Die gen. Einkommenshöchstbeträge gelten auch für Umsiedler und Spätheimkehrer. — Hausratshilfeanträge, die bereits hier vorliegen, die aber auf Grund obiger Anordnung vom Soforthilfeamt abzulehnen waren, werden von Amtswegen wieder aufgegriffen und in Behandlung genommen. Es erübrigt sich daher in diesen Fällen, Neuanträge zu stellen. Dagegen sind in diesen Fällen, wie auch bei Neuanträgen der Umsiedler und Spätheimkehrer Name und Geburtsdatum aller im Haushalt befindlichen Familienangehörigen sowie die Bescheinigungen über den Durchschnittsnettolohn in den letzten 12 Monaten für den Antragsteller und die verdienenden Familienangehörigen einzusenden. Erst wenn diese Nachweise hier vorliegen, können die Anträge behandelt werden. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Personen, die schon Hausratshilfe nach dem Soforthilfegesetz erhalten haben, nicht unter diese Aktion fallen und keine weitere Hausratshilfe erhalten können.

Calw, 9. Mai 1950

Kreisamt für Soforthilfe

deutschen Wehrmacht besetztes Gebiet oder in den deutschen Einflußbereich einbezogenes Gebiet verlegt hat, um die durch die Maßnahmen des Nationalsozialismus geschaffene militärische oder politische Lage auszunutzen.

2. Wer seit dem 26. August 1939 einen Schaden an beweglichen und unbeweglichen Sachen durch Beschädigung, Zerstörung oder einen sonstigen Verlust infolge eines Angriffs oder eines aus anderem Anlaß erforderlichen Einsatzes einer bewaffneten Macht im Währungsgebiet erlitten hat (Sachgeschädigter) Im übrigen gilt für den Begriff Sachgeschädigter § 1 i. V. mit § 2 der Verordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1547).

3. Wer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen wegen seiner politischen Haltung, seiner Rasse, seines Glaubens oder seiner Weltanschauung wesentliche wirtschaftliche Nachteile erlitten hat, es sei denn, daß er der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat (politisch Verfolgter).

### II. Finanzierung

Voraussetzung für die Gewährung dieser Mittel ist, daß für diese Baumaßnahmen nicht mehr als 1000 DM aus öffentlichen Mitteln beansprucht werden.

Für bauliche Maßnahmen (z. B. Ein-, Um-, Aus- und Aufbauten), die einen höheren Förderungsbetrag beanspruchen, kann ein Darlehensantrag nur im Rahmen des allgemeinen Bauprogramms gestellt werden.

Die Finanzierungshilfe wird nach der Höhe der angemessenen Baukosten bemessen. Die Angemessenheit der Baukosten ist durch eine ordnungsmäßig aufgestellte Kostenrechnung nachzuweisen. Diese wird vom Landratsamt überprüft. 30 v. H. der Finanzierungshilfe wird als verlorener Zuschuß, der Rest als unverzinsliches Darlehen gewährt. Das unverzinsliche Darlehen ist in gleichbleibenden Jahresraten innerhalb von 5 Jahren zurückzuzahlen; einer hypothekarischen Sicherstellung bedarf es nicht. Als Schuldanerkenntnis gilt der unterschrieben anerkannte Bewilligungsbescheid.

### III. Verfahren

Anträge auf Gewährung dieser Finanzierungshilfen sind auf dem Vordruck „Lakra Nr. 410“ über die Bürgermeisterämter beim Landratsamt zu stellen. Die Vordrucke sind bei den Bürgermeisterämtern vorrätig. In dem Antragsvordruck sind die Fragen:

C Ziff. 2-5,

E I Ziff. 3, II und III,

F ganz,

G Ziff. 2-4 und 6,

H Ziff. 3 von „oder bis zugestimmt“.

nicht auszufüllen. Außerdem ist dem Antrag außer der Kostenberechnung lediglich eine Bauplanskizze, aus der Art und Umfang der baulichen Maßnahmen erkennbar sind, beizufügen. Einer Bürgschaft seitens der Gemeinde bedarf es für dieses Finanzierungsprogramm nicht.

Für die Bearbeitung der Darlehensanträge erhebt die Württembergische Landeskreditanstalt eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1% der Finanzierungshilfe. Der bewilligte Betrag wird nach Eingang des unterschrieben anerkannten Bescheids von der Landeskreditanstalt nach Abzug der Bearbeitungsgebühr voll an die Gemeindepflegen der Bürgermeisterämter ausbezahlt. Die Gemeindepflegen zahlen alsdann je nach Fortschritt der baulichen Maßnahmen die Finanzierungshilfe an die Bauherren aus; die Bürgermeisterämter wurden angewiesen, sicherzustellen daß die zur Verfügung stehenden Mittel auch wirklich zur Zahlung dieser Kosten Verwendung finden. Die Beendigung der Bauarbeiten haben die Bürgermeisterämter unter Angabe des tatsächlich entstandenen

## Rechtsfragen des Alltags

### Die Mietwohnung

II

#### Die Folgen des Mieterückstands

Der Mieter ist zur pünktlichen Mietzahlung verpflichtet. Schon nach der seitherigen Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Mieter mit der Entrichtung des Mietzinses für zwei aufeinanderfolgende Termine ganz oder teilweise im Verzuge ist. Für Wohnungen, die dem Mieterschutzgesetz unterliegen, und das sind zur Zeit fast alle, bis auf wenige Ausnahmen (Wohnungen in der Verwaltung des Bundes oder eines Landes, einer Gemeinde, Dienstwohnungen und Werkwohnungen), sind dagegen einzig und allein die Bestimmungen des Mieterschutzes maßgebend. Danach kann der Vermieter dann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter mit einem Betrag im Verzug ist, welcher den für einen Monat zu entrichtenden Mietzins übersteigt. Der Verzug tritt bei der Mietzahlung mit dem Ablauf des Fälligkeitstages der Miete ein. Eine besondere Mahnung des Vermieters ist nicht notwendig. Ob der Mieter die Miete wegen Fehlens von Zahlungsmitteln oder aus Böswilligkeit nicht bezahlt, spielt keine Rolle. Allerdings hat der Vermieter dann keinen Klageanspruch, wenn der Mieter über den Betrag der Miete oder über den Zeitpunkt der Fälligkeit der Miete im Irrtum war. Auch wenn er irrtümlicherweise angenommen hatte, daß er gegenüber der Mietforderung mit einer Gegenforderung aufrechnen dürfe oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht habe.

Über den Betrag der Miete und über den Zeitpunkt der Fälligkeit werden nun in allgemeinen keine Zweifel bestehen. Anders ist es mit der „Gegenforderung“. Wie das tägliche Leben zeigt, glauben viele Mieter mit irgendeiner Gegenforderung für Verwendungen jeder Art sich an den Vermieter wenden zu können. Nicht jeder Anspruch auf Ersatz von Verwendungen des Mieters auf die Mietwohnung besteht zu Recht, wenn auch viele Hausbesitzer manchmal berechnete Ansprüche ablehnen wollen. Wieweit Gegenforderungen zu Recht bestehen, und wie es mit dem sog. Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht aussieht, muß späteren Ausführungen überlassen bleiben. Der Mieter muß sich Gewißheit verschaffen, daß seine Gegenforderung tatsächlich auch zu Recht besteht. Soweit

nämlich der Irrtum des Mieters über seine Gegenforderungen usw. auf Fahrlässigkeit beruht, wird er nicht beachtet und muß er mit der Räumungsklage wegen Mieterückstände rechnen. Der Irrtum des Mieters ist also unbeachtlich, wenn er vorher durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtskundigen oder durch Urteilspruch belehrt worden ist.

Der Mieterückstand muß den Betrag einer Monatsmiete übersteigen. Sollte er noch nicht den Betrag zweier Monatsmieten erreicht haben, so kann die Klage erst zwei Wochen nach Fälligkeit des Betrages, der den Betrag einer Monatsmiete übersteigt, erhoben werden. Nehmen wir an, der Mieter ist mit der auf 31. März 1950 nachträglich zahlbaren Miete im Rückstand, ebenso mit dem auf 30. April fälligen Betrag, dann kann am 2. Mai 1950 die Räumungsklage erhoben werden. Zahlt nun der Mieter am 2. Mai 1950 an der Märzmiets eine kleinen Betrag von 5.— DM ab; so kann der Vermieter den Rückstand (Rest für März und den ganzen Mietzins für April) erst am 15. Mai 1950 (= zwei Wochen nach der Fälligkeit der Aprilmiets) als Räumungsgrund geltend machen. Der Mieterückstand braucht aber nicht zwei aufeinanderfolgende Monate betreffen, ebenso ist es gleichgültig, ob der Mieterückstand sich aus vollen Monatsmieten oder aus kleinen Restbeträgen einer größeren Anzahl von Monatsmieten zusammensetzt. Es erfolgt also in jedem Falle eine Zusammenrechnung. Sobald der Mieterückstand den Betrag einer Monatsmiete übersteigt, kann geklagt werden. Wenn die Rückstände zusammengerechnet aber nicht so viel ausmachen wie 2 Monatsmieten, so kann erst zwei Wochen nach Fälligkeit der Rückstände geklagt werden.

Eine schriftliche Kündigung hat nicht vorauszugehen, die Klageerhebung erfolgt im Mieterschutzverfahren vor dem Amtsgericht. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Mietwohnung gelegen ist. Mit der Aufhebungsklage, die der Vermieter in doppelter Fertigung bei Gericht einreichen muß, kann der Vermieter auch andere Ansprüche verbinden. Er wird in der Regel den Anspruch auf Zahlung der rückständigen Miete mit einklagen. Er kann aber auch mit der Mietaufhebungsklage einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung der Mieterpflichten verbinden. Der säumige Mieter wird natürlich, um dem zu erwartenden Räumungsurteil zu entgehen, alle Schritte

Kostenaufwands, der an Hand der vorhandenen Rechnungen nachgeprüft wird, über das Landratsamt an die Württembergische Landeskreditanstalt zu berichten.

Da ein besonderer Wert darauf gelegt wird, daß diese Förderungsmaßnahme so schnell wie möglich durchgeführt wird, können Anträge, die nach dem 15. 7. 1950 bei der Landeskreditanstalt eingehen, nicht mehr berücksichtigt werden.

#### Leistungen aus Umstellungsgrundschulden

Das Finanzministerium von Württemberg-Hohenzollern gibt bekannt:

Anträge auf Erlaß fälliger Leistungen aus Umstellungsgrundschulden für das Kalenderjahr 1949 sind, wegen Verrechnung der Leistungen aus 1949 auf die Soforthilfenabgabe, spätestens bis zum 30. 6. 1950 bei den verwaltenden Instituten einzureichen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist, sodaß später eingehende Anträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

Gleichzeitig werden die Grundstückseigentümer, die ihre Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden privater Gläubiger noch nicht bei einem Hypothekeninstitut angemeldet haben, bei Vermeidung einer Bestrafung aufgefordert, unverzüglich die

Anmeldung bei der Württemberg. Landeskreditanstalt nachzuholen.

#### Betriebsunfälle durch Unachtsamkeit

Die Erfahrungen der Gewerbeaufsicht zeigen, daß ein erheblicher Teil der Betriebsunfälle vermeidbar ist, wenn die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen an den Maschinen angebracht werden und die Arbeiter Vorsicht walten lassen. Eine Reihe von Betriebsunfällen, die in jüngster Zeit untersucht wurden, zeigen, daß tödliche Gefahren auch dort drohen, wo man sie nach den äußeren Umständen kaum erwartet.

Der Inhaber einer Brennholzsäge wollte den Antriebsriemen der Säge auf das Schwungrad des laufenden Rohölmotors auflegen. Er benutzte dabei einen Holzprügel. Der Holzprügel geriet in die Speichen des Schwungrades und traf den Säger mit großer Wucht am Leib. Die schweren Darmverletzungen, die sich aus diesem Unfall ergaben, führten zum Tode des Sägers. Der Unfall zeigt, daß Speichenräder stets verkleidet sein müssen. Ferner sollen Antriebsriemen nie auf laufende Riemenscheiben aufgelegt werden.

antehmen, um den Mietrückstand zu begleichen, dann fällt die Klage zusammen. Das Gericht nimmt die Klage nur an, wenn bei der Erhebung der Mindestbetrag zur Klageerhebung noch rückständig ist. Ist dies nicht der Fall, dann muß sich der Vermieter bis zum nächsten Fälligkeitstermin gedulden. Es soll Mieter geben, die sich auf diese Weise immer wieder dem drohenden Räumungsverfahren entziehen. Aber selbst nach der Erhebung der Klage hat der Mieter noch einen Monat Zeit, den Vermieter zu befriedigen und dadurch den Aufhebungsgrund auszuräumen. Bleibt aber dann nur ein Teilbetrag des Mietrückstands ungetilgt, so wird der Aufhebungsgrund nunmehr nicht beseitigt, im Gegensatz zu den Teilzahlungen vor Klageerhebung.

Von jeder wegen Mietrückstand eingereichten Klage verständigt das Gericht die Ortsfürsorgebehörde, damit diese unter Umständen einer etwaigen Fürsorgepflicht dadurch nachkommen kann, indem sie ihre Rentenleistungen an den Vermieter abführt, und dadurch das drohende Unheil der Zwangsäumung von der fürsorgepflichtigen Familie abwendet. Aus diesem Grund ist im Mieterschutzgesetz vorgesehen, daß der Aufhebungsgrund des Mietrückstandes auch dann beseitigt wird, wenn innerhalb der Monatsfrist seit Klageerhebung bei dem Gericht die Erklärung

der Fürsorgebehörde, daß sie zur Befriedigung des Vermieters bereit ist, eingeht. Im Falle rechtzeitiger Zahlung muß der Vermieter bei Gericht beantragen, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Geht dieser Antrag ein, so muß der Mieter die gesamten Kosten des Rechtsstreits (also auch die Kosten eines Rechtsanwalts des Vermieters) tragen. Der Mieter kann auch mit einer Forderung gegen den Vermieter aufrechnen. Ein vertraglicher Ausschluß des Aufrechnungsrechtes ist im Bereich des Mieterschutzgesetzes unwirksam. Allerdings muß die Aufrechnungsabsicht dem Vermieter vorher eine gewisse Zeit (mindestens einen Monat vor Fälligkeit des Mietzinses) angekündigt werden.

Soweit keine Streitigkeiten wegen etwaiger Gegenforderungen des Mieters entstehen ist das Verfahren rasch entschieden. Erfolgt keine Zahlung innerhalb eines Monats von Klageerhebung an oder erklärt sich die Fürsorgebehörde innerhalb des gleichen Zeitpunktes nicht zur Befriedigung des Vermieters bereit, so ergeht Räumungsurteil, das allerdings nur ausnahmsweise sofort vollstreckbar ist. Bereits bei Erlassung des Urteils wird in der Regel dem Mieter eine Räumungsfrist bewilligt, die wiederum auf Antrag des Mieters bis auf drei Monate verlängert werden kann. Wird fortgesetzt.

## Mitteilungen für die Landwirtschaft

### Die Landw. Genossenschaften vor alten und neuen Aufgaben

Im Rahmen der genossenschaftlichen Hochschulwoche an der Universität Erlangen sprach der Präsident des Württembergischen Landesverbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. Eugen Grimmer über „Die Genossenschaften vor alten und neuen Aufgaben“. Er gab dabei einleitend einen Einblick in den heutigen wirtschaftlichen Stand unserer Landwirtschaft. Die Zeit der Schutzzölle sei vorbei, die Liberalisierung werde sich nicht vermeiden lassen. Die Vereinigten Staaten von Amerika würden aber auch nicht daran denken, für ihre Landwirtschaft die Liberalisierung ohne Einschränkung durchzuführen. Dies gelte auch für andere Länder, wie z. B. England, Frankreich, Italien.

Wenn das Ziel der Liberalisierung von allen europäischen Nationen im Auge behalten werden und um der Sache willen alle von ihrer bisherigen Handels- und Wirtschaftspolitik Abstand nehmen würden, dann sei die deutsche Landwirtschaft ebenfalls bereit, dies zu tun und — mindestens für die Übergangszeit — hierfür Opfer zu bringen. Wir seien uns darüber durchaus im klaren, daß durch eine freie Marktwirtschaft die deutsche Landwirtschaft mit der Landwirtschaft der übrigen europäischen Staaten und darüber hinaus mit der Großraumwirtschaft Amerikas, Kanadas und anderer Staaten in Konkurrenz treten müsse.

Während des Krieges seien in England, den USA und Kanada erhebliche Mittel aufgewandt worden, um riesige Agrarprogramme durchzuführen. Wir müssen also mit unserer Landwirtschaft in einen durchaus ungleichen Konkurrenzkampf eintreten. In Zukunft würden wir gezwungen sein, unsere Landwirtschaft mehr als bisher auf Veredelungswirtschaft umzustellen. Für die deutsche Landwirtschaft sei der Aufbau einer besonders ertragreichen Viehwirtschaft von unendlicher Bedeutung. Die Durchschnittsleistungen unserer Tiere seien im Vergleich mit den Leistungen der Tiere im Ausland noch sehr bescheiden. Auch unsere Obst- und Gemüsewirtschaft müsse rationalisiert werden, um konkurrenzfähig sein zu können.

Wenn die deutsche Landwirtschaft konkurrenz- und funktionsfähig werden solle

und bleiben wolle, so müsse erreicht werden, daß der billigen Maschinenkraft im Ausland nicht mehr teure menschliche Kraft in Deutschland gegenübergestellt werde, sondern es müsse eine gleichmäßige Arbeitsmethode gefunden werden. Dies sei nur möglich nach Durchführung einer Flurbereinigung. Aufgabe der Genossenschaften sei es, den richtigen Weg für den gemeinschaftlichen Einsatz von Maschinen zu finden. Die Technisierung und Mechanisierung des dörflichen Lebens ohne die Genossenschaften sei undenkbar. Die Genossenschaften hätten zur Bildung weiterer Gemeinschafts-Einrichtungen beizutragen, um der Landfrau Zeit zu ersparen, damit sie sich ihrer Familie mehr widmen kann. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften sollten sich auf dem Gebiete der Erzeugung und auf dem Sektor der Be- und Verarbeitung anderer Kreisen überlassen bleiben soll. Stabile und gerechte Preise seien jedoch die Voraussetzung für eine gesunde Landwirtschaft.

Übergebiethlich sei es notwendig, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland mit den Genossenschaften des übrigen Europa Verbindung aufnehmen, um einen übergebiethlichen Warenaustausch in die Wege zu leiten. Um eine geregelte Marktabwicklung zu gewährleisten, müsse der Verbraucher über das nötige Einkommen verfügen, um als Käufer landwirtschaftlicher Produkte auftreten zu können. Andererseits müsse die Landwirtschaft für ihre Produkte stabile und auskömmliche Preise erzielen, damit sie als Käufer von Industrie-Erzeugnissen in Erscheinung treten könne.

### Marktberichte

#### Calwer Schlachtviehmarkt am 8. Mai

Auftrieb 22 Stück Großvieh, 27 Kälber und 33 Schweine. Es wurden je ½ kg Lebendgewicht bezahlt: Ochsen aa bis 85,5; Rinder aa 88—93; Kühe aa bis 84, a bis 75, b 63, c 42—56; Kälber 90—98; Schweine 95—105.

#### Calmbacher Schlachtviehmarkt am 8. Mai

Es wurden je ½ kg Lebendgewicht bezahlt: Bullen 77—83; Rinder bis 90; Kühe aa 83—84, c bis 50; Schweine 105—108.

### Bauernkundgebung in Nagold

Am Montag, den 15. Mai 1950, nachmittags 3 Uhr, findet in der „Traube“ in Nagold eine große

#### Bauernkundgebung

statt. Es spricht der Vizepräsident des Deutschen und Bayr. Bauernverbandes, Präsident der Bayr. Raiffeisen-Genossenschaften, Landtagspräsident a. D. Dr. Horlacher-München über „Die agrarpolitischen Forderungen zum Wiederaufbau der Deutschen Landwirtschaft“. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Landesverbandes, Präsident Bauknecht. Die Bauern und Landwirte des Kreises werden gebeten, sich möglichst zahlreich zu beteiligen.

Mast

Vorsitzender des Kreisbauernverbandes Calw

#### Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Auftrieb: 413 Stück Großvieh, 622 Kälber, 888 Schweine. Es notierten Ochsen, jung: aa 88—97, a 75—86; Bullen, jung: aa 85—90, a 87—85; alt: 65—70; Rinder: aa 95—100, a 83—93, b bis 80; Kühe jung: a 63—84, b 52—62, c 42—51, d bis 40; Kälber: a 110—118, b 100—110, c 90—100; Schweine: a, b 1, b 2 und c 108—112, d und e 98—106, g 1 85—100, g 2 75—85.

An der Produktenbörse sind Kartoffeln alter Ernte nach wie vor gefragt. Gelb- und Speisekartoffeln notieren 15,40—16,20 DM je 100 kg waggonfrei württembergischer Empfangsstation.

#### Nagolder Wochenmarkt am 6. Mai

Kopfsalat 25 Pfg., Spinat 20—25 Pfg., Rhabarber 15 Pfg. pro Pfund, Monatrettich 20 Pfg. pro Bund, Schnittlauch 10 Pfg. pro Bund, Eiszapfen 15 Pfg. pro Bund, Sellerie-Stöckle 3 Pfg., Salatstöckle 2 Pfg., Blumenkohl-Setzlinge 3—4 Pfg., Rotkraut-Setzlinge 2 Pfg., Landbutter pr. Pfd. 2,60 DM., frische Landeier 16 Pfg. pro Stück. — Rege Nachfrage nach Salatstöckle, Butter und Eier.

### Fachkurse

Das Landesgewerbeamt Stuttgart veranstaltet in den kommenden Monaten in Stuttgart die folgenden Weiterbildungs- und Vorbereitungskurse auf die fachliche Meisterprüfung:

- Kraftfahrzeug-Handwerkerkurse** über Grundlagen der Physik, technisches Rechnen, Kräfte- und Bewegungslehre, techn. Mechanik, Werkstoffkunde, Festigkeitslehre, techn. Zeichnen, Motoren- und Fahrzeugkunde:
  - Tageskurs, Dauer 120 Unterrichtsstunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 9 bis 12 und von 14 bis 17 Uhr, Teilnehmergebühr 50.— DM.
  - Abendkurs, Dauer 120 Stunden, Unterricht an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr, Teilnehmergebühr 50.— DM.
- Elektro-Installateur-Kurs**, Lehrgang über
  - Allgemeine Technik für den elektrischen Betrieb, die elektrischen Grundgesetze und ihre Anwendung, Bau und Berechnung von elektrischen Leitungen, Schaltgeräte und ihre Anwendung, Schutzapparate, die Vorschriften und ihre Anwendung, Beleuchtungstechnik und Meßgeräte.
  - Gleichstromtechnik: Der Gleichstrommotor, der Gleichstromgenerator, Anlasser und Regler, Sammelbatterien und deren Ladung. Die Drehzahlregelung beim Gleichstrommotor. Die Anwendung des Gleichstroms in der Elektrolyse.
  - Wechselstromtechnik: Der Wechsel- und Drehstrommotor, der Drehstromgenerator und seine Regelung. Die Drehzahlregelung bei Drehstrommotoren. Der Drehstromkondensator und seine Berechnung, Wirk- und Blindstrom-Messung. Der Umspanner in sei-

## Wer sein Amtsblatt

aufmerksam liest, ist über alle Anordnungen der Behörden unterrichtet und damit stets im Vorteil.

ner Wirkungsweise und in seiner Anwendung. Die Prüfung von Maschinen und Apparaten. Dauer 200 Unterrichtsstunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 8 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, Teilnehmergebühr 80.— DM.

**3. VDE-Vorschriften-Kurs.** Sonderkurs für Elektro-Installateure und Betriebselektriker über die Anwendung der Verbandsvorschriften in der heutigen Installationstechnik, insbesondere Fragen des Schutzes gegen gefährliche Berührungsspannen usw. Der Kurs hat eine Dauer von 36 Stunden. Er wird als Tageskurs an 9 aufeinanderfolgenden Samstagen von 8 bis 12 Uhr und als Abendkurs an zwei Abenden in der Woche von 17.30 bis 20.30 Uhr unterrichtet. Teilnehmergebühr 15.— DM.

**4. Blitzableiterbau-Kurs.** Tagessonderkurs für Dachdecker, Elektro-Installateure, Flaschner und Schlosser:

a) **Theoretischer Unterricht:** Physikalische Grundlagen der elektrischen Entladungen und ihre Abführung in Schutzanlagen. Allgemeine Gesichtspunkte für Anlagen, Bau und Prüfung von Blitzschutzanlagen, Errichtungsvorschriften des VDE, Grundlagen der Kostenberechnung von Blitzschutzanlagen.

b) **Praktischer Unterricht:** Übungen in der Verwendung von Werkstoffen für Blitzschutzanlagen sowie in den sonst vorkommenden Arbeiten. Bauteile, Verbindungen, Bau von Anlagen, Besichtigungen. Dauer 1 Woche. Teilnehmergebühr 25.— DM.

**5. Rundfunk-Mechaniker-Kurs.** Lehrgang über Einführung in die elektrischen Grundgesetze, Berechnung von Induktivitäten, Kapazitäten und Schwingkreisen. Wirkungsweise und Anwendung der Elektronenröhre. Grundgesetze der Akustik, Einführung in die Meßtechnik. Die Spannungsversorgung des Rundfunkgerätes. Die verschiedenen Empfängersysteme. Einzelheiten der Empfängerschaltungen. Entstörung elektrischer Geräte. Antennenbau nach VDE-Vorschriften. Weitere Anwendungsgebiete der Hochfrequenztechnik, Fernsehen, HF-Telefonie u. a. Dauer 160 Stunden, Unterricht an einem Tag in der Woche von 8—12 und 13—17 Uhr, Teilnehmergebühr 65.— DM.

Die Kurstermine werden den Interessenten nach Eingang der Anmeldung schriftlich mitgeteilt. Die Bundesbahn gewährt den außerhalb Stuttgarts wohnenden Kursteilnehmern Fahrpreismäßigung durch Ausstellung von Schülerfahrkarten.

Anmeldungen und Auskunft beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 922 51.

## Bekanntmachungen der Gemeinden

### Gemeinde Holzbronn

Jagdverpachtung im öffentlichen Aufstreich am Samstag, 20. Mai 1950, nachm. 2 Uhr im Rathaus. Dasselbst liegen die Pachtbedingungen auf. Liebhaber sind eingeladen.

Bürgermeisteramt.

### Gemeinde Niebelsbach

#### Fundnachricht

Ein Winter-Herrenpullover wurde gefunden. Der Verlierer kann sich auf dem Bürgermeisteramt Niebelsbach melden.

## Kreis Calw

### Zweckverband Mannenbach-Wasserversorgungsgruppe

#### Vergabung von Wasserleitungsarbeiten

Im Rahmen des weiteren Ausbaues der geplanten Gruppenwasserversorgung soll vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung und Finanzierung des Unternehmens der Bauteil V ausgeführt werden. Die erforderlichen Erd-, Beton-, Stahlbeton- und Maurerarbeiten sowie die Rohrlieferung und Verlegung kommen auf der Grundlage der VOB zur Vergabung. Die Ausführung umfaßt:

etwa 15 000 cbm Erdaushub  
etwa 50 cbm Stampfbeton  
etwa 1000 qm Stahlbeton für Wasserbehälter

etwa 13 000 lfdm gußeiserne Schraubmuffenrohre in verschiedenen Lichtweiten.

Die Pläne und Akkordsbedingungen sowie die Angebotsvordrucke können auf dem Rathaus in Schwann und auf dem Büro des unterzeichneten Ingenieurs eingesehen werden. Angebotsvordrucke werden gegen eine Gebühr von DM 1.— das Stück abgegeben. Die schriftlichen Angebote, für die die aufliegenden Vordrucke verwendet werden müssen, sind mit errechneter Endsumme bis

**Freitag, den 19. Mai 1950, 16 Uhr**

verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen auf dem Rathaus in Birkenfeld abzugeben. Unter den Bewerbern bleibt freie Wahl vorbehalten.

Birkenfeld, den 5. 5. 1950

Der Verbandsvorsitzende:

A y m a r, Bürgermeister

Stuttgart-W, den 5. 5. 1950  
Klüpfelstr. 8

Regierungsbaumeister Becker,  
beratender Ingenieur VBJ.

### Kreisbaugenossenschaft Calw

#### Vergabung von Hochbauarbeiten

Zur Erstellung von 6 Zwei-Familien-Wohngebäuden in Unterreichenbach werden auf Grund der VOB die Beton-, Maurer-, Dachdecker-, Zimmerer- und Flaschnerarbeiten vergeben.

Ab Dienstag, 16. Mai 1950, können die Vergabungsunterlagen bei Architekt W. Burk in Calw, Bischofstraße 48, eingesehen und Leistungsverzeichnisse gegen Gebühr dort abgeholt werden.

Die Angebote sind verschlossen bis zum Montag, 22. Mai 1950, vormittags 10 Uhr, daselbst einzureichen. Der Zuschlag bleibt vorbehalten.

Kreisbaugenossenschaft Calw e.G.m.b.H.  
Calw

## Bekanntgaben der Amtsgerichte

### Amtsgericht Calw

Handelsregister-Löschung  
8. 5. 1950: HR A 88: Heinz Kohlbecker (Schmuckwaren- u. Metallwarenfabrik) Unterreichenbach: Die Firma ist erloschen.

### Betr.: **Radio-Alhaca-Kunden!**

*Der Ihnen gelieferte Apparat wird Ihnen gewiß schon lange Zeit gute Dienste leisten. Wenn er Sie auch heute noch vollkommen zufriedenstellt, so würde es uns trotzdem freuen, einmal etwas von Ihnen zu hören. Vielleicht haben Sie irgendwelche Wünsche? Wir stehen Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite.*

Geschäftsleitung:

**Musik-Radio „ALHACA“**  
Calw und Calmbach

## Amtsgericht Nagold

Über das Vermögen der Firma Bihler & Co., G.m.b.H. in Wildberg, Kreis Calw, wird heute am 3. Mai 1950, vorm. 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter ist Bezirksnotar Zeyher in Wildberg, Kreis Calw. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Juni 1950. Anmeldefrist bis 15. Juni 1950. Erste Gläubigerversammlung am 1. Juni 1950, 16.00 Uhr, Prüfungstermin am 1. August 1950, 16.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Nagold, Zimmer 7.  
Nagold, den 3. Mai 1950.

## Kulturwerk Calw

Montag, 15. Mai, 20.15 Uhr, Georgenäum, Arbeitsgemeinschaft Studienrat Kapp. Thema: „Grillparzer: König Ottokar; Grabbe: Leben und Werk“.

Dienstag, 16. Mai, 20.15 Uhr, Georgenäum, 2. Abend der Vortragsreihe „Körperbau und Charakter“ nach Prof. Kretschmer. Dr. med. Babilotte, Hirsau Unkostenbeitrag 0,50 und 1,00 DM.

Mittwoch, 17. Mai, 20.15 Uhr, Georgenäum, Konzert des Kammerchors Hannover unter Leitung von Fritz von Bloh. Werke von Pepping, Distler und Koerppen. Karten zu 1,00 DM auf allen Plätzen.

## Evang. Gottesdienste in Calw

Rogate, 14. Mai 1950

8.00 Uhr Christenlehre (Töcht.). 8.00 Uhr Frühgottesdienst (Höltzel). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Geprags). 9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Höltzel). 10.45 Uhr Kindergottesdienst.

Mittwoch, 17. Mai

7.30 Uhr Schülertagesdienst. 8.15 Uhr Betstunde. 20.00 Uhr Jugendmissionsabend im Vereinshaus.

Himmelfahrtsfest, 18. Mai

9.30 Uhr Festgottesdienst (Missionar Kölle). 14.00 Uhr Bezirksmissionsfest (Missionar Kölle und Weicum), anschl. Nachfeier im Vereinshaus. 20.00 Uhr Motettenabend des Hannoveraner Kammerchors in der Kirche.

## Evang. Kirchengemeinde Nagold

Sonntag, Rogate (Jugendsonntag), 14. Mai: 9.30 Uhr Gottesdienst (W); 10.45 Uhr Kindergottesdienst; 14.00 Uhr Jugendfest auf dem Eisberg.

Montag, 15. Mai: 20.00 Uhr Mütterabend (Vereinshaus).

Mittwoch, 17. Mai: Schülertagesdienste.

Donnerstag, Himmelfahrtsfest, 18. Mai: 9.30 Uhr Gottesdienst (B); 14.30 Uhr Alteneier (Vereinshaus).

Freitag, 19. Mai: 20.00 Kirchenmusik (Kammerchor Hannover).

## Iselshausen

Sonntag Rogate (Jugendsonntag), 14. Mai: 9.30 Uhr Gottesdienst (P); 10.30 Uhr Kindergottesdienst.

Donnerstag, Himmelfahrtsfest, 18. Mai: 9.30 Uhr Gottesdienst (W).

## Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 13. Mai, 20 Uhr, Liturg. Wochenschlußandacht, Stadtkirche (Seifert).

Sonntag Rogate, Jugendsonntag, 14. Mai: 9.30 Uhr Festgottesdienst in der Stadtkirche (Schäufele) (anstelle der Christenlehre nehmen die Christenlehrlernpflichtigen am Festgottesdienst teil); 10.30 Uhr Jugendgottesdienst; 11.15 Gottesdienst Waldrennach (Schäufele).

Mittwoch, 15. Mai: 7.45 Uhr Frühandacht Stadtkirche (Seifert); 20.00 Uhr Ev. Frauenabend (Gemeindehaus).

Himmelfahrtstag, 18. Mai: 9.30 Uhr Festgottesdienst, St.-Georgs-Kapelle (Schäufele); 11.15 Uhr Festgottesdienst Waldrennach (Schäufele).

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.